

Finanzordnung (FO)

1 Kassenführung

- 1.1 Zur Durchführung der in der Verbandssatzung verankerten Ziele führt der Verband eine Kasse.
- 1.2 Diese wird vom Schatzmeister voll verantwortlich geführt.
- 1.3 Mit Ausnahme von kleineren Barzahlungen wird der Zahlungsverkehr unbar abgewickelt.

2 Buchführungspflicht

- 2.1 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- 2.2 Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufzuzeichnen.
- 2.3 Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung (oMV) zur Genehmigung vorzulegen ist.

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Haushaltsplan

- 4.1 Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ein Haushaltsvoranschlag zu erstellen.
- 4.2 Der Voranschlag ist den Vereinen vor der oMV zuzustellen und von der oMV genehmigen zu lassen.
- 4.3 Abweichungen von den Haushaltsansätzen sind in einem Nachtragshaushalt zu erfassen.
- 4.4 Haushaltsüberschreitungen bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten und sind vom Antragsteller schriftlich zu begründen.

5 Vorschüsse

- 5.1 Den Mitgliedern der Vorstandschaft ist bei voraussehbaren größeren Ausgaben auf Antrag ein ausreichender Vorschuss von der Verbandskasse zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Abrechnung hat schnellstmöglich zu erfolgen.
- 5.3 Bei Spesenvorschüssen erfolgt die Abrechnung gemäß der Spesenordnung.

6 Zuschüsse und Zuwendungen

- 6.1 Zuschüsse von Sportbünden und sonstigen staatlichen Stellen sind im Haushaltsplan gesondert aufzuführen.
 - 6.2.1 Zweckgebundene Zuwendungen und Spenden sind gesondert nachzuweisen.
 - 6.2.2 Spenden allgemeiner Art (ohne Zweckbestimmung) werden davon nicht berührt.
- 6.3 Die Antragstellung und Abrechnung mit den Sportbünden erfolgt durch den Schatzmeister.

7 Fälligkeit der Forderungen

7.1 Rechnungen

7.1.1 Rechnungen des Verbandes sind grundsätzlich drei Wochen nach dem Ausstelldatum fällig.

7.1.2 Der Fälligkeitstermin ist auf Rechnungen anzugeben.

7.2 Verbandsstrafen

7.2.1 Wenn nichts anderes vermerkt, sind Verbandsstrafen sofort fällig.

8 Kassenprüfer

8.1 Rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse und die Buchhaltung rechnerisch und sachlich zu prüfen.

8.1.1 Das Ergebnis ist in einem Kassenprüfungsbericht formell festzuhalten.

8.1.2 Dieser Prüfbericht ist so rechtzeitig fertig zu stellen, dass er spätestens zu Beginn der oMV den Teilnehmern zur Verfügung steht.

8.2 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

8.3 Für die Wahl und die Amtsdauer der Kassenprüfer ist die Verbandssatzung maßgebend.

Die Finanzordnung wurde am 05.03.2010 überarbeitet und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

